



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Orpund

Der Gemeinderat von Orpund, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 48 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Orpund vom 21. Juni 2000,

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Orpund erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde* ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2001 in Kraft.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss ist das Referendum, Artikel 39 GO nicht ergriffen worden.

DER GEMEINDERAT

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Schmid

sig. D. Baumann

Auflagezeugnis

Die Reglementsgenehmigung durch den Gemeinderat wurde vom Gemeindeschreiber, mit Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, publiziert und das Reglement hat während der Referendumsfrist von 60 Tagen in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Die Bekanntmachung ist im Nidauer Anzeiger vom 26. Oktober 2001 erfolgt.

Orpund, 08. Dezember 2001/Bn

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Baumann